Satzung

"Jägerschaft der Stadt Dessau" e.V.



Name Sitz Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Jägerschaft der Stadt Dessau" e.V. Er ist im Vereinsregister registriert.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Dessau.
- 3. Er ist der freiwillige Zusammenschluss der Jäger und der dem Jagdwesen nahestehenden Bürger und Vereinigungen.
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Jagdjahr.

Paragraph 2

Ziele

- (1)Der Verein wirkt für den Schutz und die Erhaltung der freilebenden Tierwelt in ihren natürlichen Lebensräumen. Er wirkt für die Erhaltung und Gestaltung ihrer Lebensgrundlagen unter komplexer Beachtung ökologischer Erfordernisse und der Interessen des Naturschutzes, der Landeskultur, des Umweltschutzes sowie der Land- und Forstwirtschaft.
- (2) Der Verband vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber den örtlichen staatlichen Organen, Institutionen und der Öffentlichkeit und leistet Rechtsbeistand entsprechend seinen Möglichkeiten.
- (3)Zu seinen Aufgaben gehören vorrangig:
- 1. Wahrnehmung von Aufgaben des Umwelt- und Tierschutzes durch Pflege bestehender natürlicher Lebensräume und deren Gestaltung für die freilebende Tierwelt.
- 2. Der Verein tritt ein für die Wahrung des Jagdausübungsrechtes für alle jagdberechtigten Mitglieder in großräumigen Jagdgebieten.
- 3. Pflege ethisch-jagdlicher Traditionen als Bestandteil der deutschen Nationalkultur.
- Entwicklung und Erhaltung gesunder Wildpopulationen und ihre sachgemäße Hege und Regulierung unter Beachtung der berechtigten Belange der Land- und Forstwirtschaft und der Binnenfischerei.
- Aufklärung der Öffentlichkeit über die Bedeutung des Schutzes und der Erhaltung artenreicher Bestände der natürlichen Tier- und Pflanzenwelt und über Ursachen, Auswirkungen und Abwehr schädlicher Umwelteinflüsse.
- 6. Eigenständige Öffentlichkeitsarbeit und Zusammenarbeit mit der Jagdwissenschaft und mit Bewegungen, die für Umwelt- und Tierschutz eintreten.
- 7. Aus- und Weiterbildung der Mitglieder auf allen Gebieten der jagdlichen Theorie und Praxis und des Umwelt- und Tierschutzes im Sinne dieser Satzung.
- 8. Förderung des Jagdwesens und der Falknerei sowie des jagdlichen Brauch- und Schrifttums.
- 9. Durchsetzung der Disziplinarordnung des DJV.
- 10. Eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit der Jägerschaft ist ebenso ausgeschlossen, wie die Beschäftigung mit politischen und/ oder religiösen Fragen.

Tätigkeit und Auflösung des Vereins

- 1. Die Durchführung der in §2 Abs. 1 bezeichneten Aufgaben und Ziele der Jägerschaft dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen, sie werden vom Vorstand mit satzungsgemäßen Aufgaben betraut.
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 5. Die Auflösung der Jägerschaft kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Paragraph 4

- Die Jägerschaft umfasst das Gebiet der Stadt Dessau.
 Mitglieder der Jägerschaft der Stadt Dessau sind gleichzeitig Mitglieder des Landesjagdverbandes Sachsen-Anhalt.
- 2. Die Jägerschaft gliedert sich in Hegeringe.
- 3. Die Hegeringe werden durch den Vorstand festgelegt und dienen der Förderung des Verbandslebens und der Verbesserung des Informationsflusses.

Paragraph 5

Mitgliedschaft

- 1. Die Jägerschaft hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
 - a) Die ordentliche Mitgliedschaft kann jedem Inhaber eines Jagd- oder Waffenscheines oder jedem Bürger, der zur Erwerbung einer Jagderlaubnis oder eines Waffenscheines berechtigt ist, erworben werden.
 - b) Als außerordentliche Mitglieder können Freunde und Gönner der Jägerschaft und Förderer des Weidwerkes aufgenommen werden.
 - c) Die Ehrenmitgliedschaft wird für besondere Verdienste durch den erweiterten Vorstand der Jägerschaft verliehen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den erweiterten Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages. Das aufgenommene Mitglied erkennt die Disziplinarordnung des deutschen Jagdschutzverbandes in der jeweiligen gültigen Fassung und die Vereinssatzung als für sich bindend an. Bei ablehnenden Entscheidungen ist innerhalb eines Monats Berufung beim LJV-Präsidium zulässig, das endgültige Entscheidungen trifft.

- 3. Über den Beitritt eines Vereins in die Jägerschaft entscheidet der Vorstand. Die Jägerschaft kann Mitgliedschaften in anderen Vereinen erwerben und Beteiligungen in Vereinen übernehmen. Über eine solche Handlung entscheidet der Vorstand der Jägerschaft. Diese Vereine müssen Ziele verfolgen, die den Aufgaben und Zielen der Jägerschaft entsprechen.
- 4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht übertragen werden.

Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

Das Mitglied hat das Recht und die Pflicht:

- Die geschriebenen Gesetze zum Schutz des Wildes, über die Ausübung der Jagd und zur Erhaltung des Weidwerkes zu beachten, insbesondere das Wild zu hegen und die Jagd weidgerecht auszuüben.
- 2. Die gemeinnützigen Ziele und Belange der Jägerschaft zu fördern und insbesondere alles zu unterlassen, das dem Ansehen der Jägerschaft und seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit schadet.
- 3. Die ihnen übertragenen Ämter gewissenhaft zu verwalten.
- 4. Die Beiträge rechtzeitig, spätestens aber bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres an die Jägerschaft zu entrichten. Mitglieder, die nach dem 31. März des laufenden Geschäftsjahres aufgenommen werden, sind verpflichtet, den Jahresbeitrag in voller Höhe zu zahlen. Der an die Jägerschaft zu entrichtende Mitgliedsbeitrag enthält Beitragsanteile für die Jägerschaft selbst und für den LJV.
- 5. Zu allen Fragen der Tätigkeit des Vereins seine Meinung zu äußern, an den Wahlen innerhalb des Vereins gemäß der Satzung teilzunehmen und gewählt zu werden, Anträge zu stellen, anwesend zu sein, wenn über seine Person verhandelt wird.

Paragraph 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch das Ableben des Mitglieds,
 - durch den Austritt des Mitglieds, der bis zum Ende des Jagdjahres (31.03.) schriftlich zu erklären ist.
 - durch Ausschluss.
- 2. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied gröblichst oder wiederholt gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, Gesetzwidrigkeiten begeht oder durch den Zielen des Verbandes entgegen gerichtete Handlungen dem Verband erheblichen Schaden zufügt. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhören des Mitglieds der erweiterte Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung der Jägerschaft. In besonderen Fällen kann das Präsidium des LJV den Ausschluss vornehmen.
- 3. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene beim Präsidium bzw. beim erweiterten Präsidium innerhalb von 14 Tagen schriftlich Beschwerde einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Präsidium bzw. erweitertes Präsidium entscheiden endgültig.

Organisation der Jägerschaft

- 1. Organe sind:
 - a) der Vorstand
 - b) der erweiterte Vorstand
 - c) die Mitgliederversammlung
- 2. Der Vorstand

Zum Vorstand gehören:

- a) der Vorsitzende
- b) die zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der Schriftführer
- d) der Schatzmeister
- 3. Der erweiterte Vorstand

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- a) die Mitglieder des Vorstandes
- b) die Leiter oder ein Stellvertreter der Hegeringe
- c) die Leiter der Ausschüsse für besondere Aufgaben

Zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden eingeladen:

- d) ein Vertreter der zuständigen Jagdbehörde
- e) der Kreisjägermeister

Sie haben beratende Stimmen.

- 4. a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder zu einer vom Vorsitzenden im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter einberufenen Sitzung zusammen getreten sind. Die zur laufenden Führung der Geschäfte erforderlichen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
 - b) Über Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.
 - c) Mitglieder des Vorstandes haften beim Handeln für und gegen den Verein diesem gegenüber nur dann, wenn ihnen groben Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 5. a) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes und die Mehrzahl der weiteren Mitglieder in einer vom Vorsitzenden einberufenen Sitzung anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Jährlich sollen mindestens zwei Sitzungen stattfinden.
 - b) Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Jägerschaft einzuberufen. Die Einladung an die Mitglieder erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich im LJV-Mitteilungsblatt oder per Drucksache.
 - c) Der Vorstand kann aus dringenden Gründen eine Versammlung der Jägerschaft einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder gefordert wird.
 - d) Der Vorstand beruft zu seiner Unterstützung Obmänner für Öffentlichkeitsarbeit, Wildbewirtschaftung und Naturschutz, Landeskultur und jagdliches Brauchtum, jagdliches Schießwesen und Ausbildung.

- e) Der erweiterte Vorstand berät den Vorstand in wichtigen Fragen. Die Obmänner übernehmen die organisatorische Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen ihres Sachgebietes.
- 6. Aufgaben der Versammlung der Jägerschaft (Mitgliederversammlung):
 - a) Beschlussfassung über Anträge, die von den Mitgliedern dem Vorstand mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen sind. Dringlichkeitsanträge können in der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zugelassen werden.
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - d) Festsetzung des Jahresbeitrages
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahl des Vorstandes, der Vorstand wählt den Vorsitzenden, die Stellvertreter, den Schatzmeister, den Schriftführer
 - g) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - h) Ehrung von Mitgliedern
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j) Auflösung der Jägerschaft
 - k) zur Teilnahme der Mitgliederversammlung und den Abstimmungen ist jedes Mitglied der Jägerschaft mit einer Stimme berechtigt, wenn es seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt hat.

Vertretung im Rechtsverkehr

Der Verein wird im Rechtsverkehr vertreten durch den Vorsitzenden oder von einem Stellvertreter gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied.

Paragraph 10

Versammlungsniederschriften

Über alle nach der Satzung vorgesehenen Versammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die über den wesentlichen Hergang und über gefasste Beschlüsse berichten muss. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und für jede Versammlung zu wählenden Protokollführer zu unterschreiben. Ist auf der jeweiligen Versammlung der Schriftführer der Jägerschaft zugegen, ist dieser automatisch Protokollführer. Die Niederschrift bedarf der Zustimmung der nächsten gleichartigen Versammlung. Die Niederschrift der Versammlung der Jägerschaft ist dem Vorsitzenden binnen vier Wochen zur Kenntnis zu geben, darüber hinaus kann sie auszugsweise im Mitteilungsblatt veröffentlicht werden.

Abstimmung und Wahlen zur Jägerschaft

- 1. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Satzungsänderungen ist eine ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 2. In allen Gremien können Abstimmungen offen (durch Zuruf oder Handheben) oder geheim (durch Abgabe von Stimmzetteln) erfolgen. Stimmenthaltungen werden nicht festgestellt.
- 3. Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn dies von 1/5 der anwesenden Mitglieder gefordert wird.
- 4. Alle Wahlen erfolgen auf Dauer von vier Jahren, ausgenommen Rechnungsprüfer, die jährlich zu wählen sind.
- 5. Bei geheimen Abstimmungen über Anträge und bei Wahlen ist die Zahl der abgegebenen sowie gültigen Stimmen und die für oder gegen einen Antrag oder Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen in die Niederschrift aufzunehmen. Bei offenen Abstimmungen und Wahlen ist die Mehrheit festzustellen und zu protokollieren.
- 6. Bei Ausfall eines Gewählten innerhalb der Amtszeit erfolgt Ersatzwahl durch den Vorstand der Jägerschaft bis zur nächsten für die Wahl zuständigen Versammlung.
- 7. Jeder der Vorstände einschließlich Beisitzer bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

Paragraph 12

- 1. Der Vorsitzende wird ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderlichen formellen Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen.
- 2. Diese Satzung wurde von der Jägerschaftsversammlung beschlossen.
- 3. Die Satzung wird veröffentlicht.